

# Definitionen gemäß JachtPRO & Infos



- **Nachtfahrt:** Fahrt zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, Dauer mindestens 3 Stunden
- **Nachtsteuerung:** eine Fahrt oder ein Teil einer Fahrt, bei der ein Liegeplatz mehr als 2 Stunden nach Sonnenuntergang, jedoch nicht später als 2 Stunden vor Sonnenaufgang erreicht wird
- **Überfahrt:** eine Fahrt in annähernd gerader Linie zwischen zwei Häfen, bei denen die gerade Verbindung eine Strecke von mindestens 20 sm ausserhalb des FB 2 beinhalten
- **Gezeitenrevier:** ein Küstengebiet, in dem der Tidenhub bei Nippzeit mindestens 2 m beträgt
- **Segeljacht:** Fahrzeug, das seinen Antrieb vornehmlich durch Wind erhält, auch wenn ein Motor eingebaut oder angehängt ist. Darunter fallen auch die sogenannten Motorsegler.
- **Motorjacht:** Fahrzeug, das seinen Antrieb vornehmlich durch einen Motor erhält, unabhängig davon, ob auch eine Stützbesegelung vorhanden ist.

## Theoretische Prüfung:

muss innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten positiv abgeschlossen sein.

## Praktische Prüfung:

muss innerhalb von 24 Monaten nach der theoretischen Prüfung abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist muss die Theorieprüfung wiederholt werden.

## ERSTE-HILFE-Nachweis – was ist zu tun?

Für die Beantragung des Internationalen Zertifikates (IC) ist die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Grundkurs im Ausmaß von 16 Stunden erforderlich. viadonau erkennt ausschließlich die Kurs-Nachweise folgender Institutionen an:

- Österreichisches Rotes Kreuz
- Arbeiter-Samariter-Bund Österreich
- Hospitaldienst des souveränen Malteser Ritterordens
- Ärztekammer
- Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienst einer Gebietskörperschaft
- Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich
- Grünes Kreuz – österreichweiter eigenständiger Rettungs-, Krankentransport und Sanitätshilfsdienst
- Sonstige Einrichtungen, denen gemäß §45 SanG das Modul zur Ausbildung zum Rettungssanitäter bewilligt wurde

**Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuell geltenden Gesetzeslage, Erste-Hilfe-Nachweise von anderen als den oben angeführten Institutionen seitens viadonau nicht anerkannt werden dürfen (§ 3 Abs. 3 FSG; definiert durch FSG-DV §6 Abs. 2).**

**Darüber hinaus gilt der Erste-Hilfe-Nachweis als erbracht durch (§ 15 Abs. 12 SeeSchFG):**

- Ein Kapitänspatent
- Ein Schiffsführerpatent (20 m oder 20 m – Seen und Flüsse, gemäß 7. Teil des Schifffahrtsgesetzes – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997)
- Eine inländische, zu Recht bestehende Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse D gemäß §2 des Führerscheingesetzes (FSG) oder dieser gemäß §1 Abs. 4 FSG gleichgestellte Lenkberechtigung (von einer zuständigen Behörde eines EWR-Staates erteilte Lenkberechtigung);
- Personen, die im Rahmen Ihrer Ausbildung entsprechen Erste-Hilfe-Fähigkeiten erlangt haben, müssen keinen neuerlichen Kurs ablegen. Es werden die Ausnahmeregelungen gemäß §6 Abs. 6 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung angewendet und folgende Bestätigungen anerkannt:

- o Das Doktorat der gesamten Heilkunde,
- o Eine Bescheinigung eines Sozialversicherungsträgers über die Teilnahme an einem Kurs zur Ausbildung in Erster Hilfe,
- o Eine Bescheinigung einer öffentlichen Dienststelle, die gemäß § 120 KFG 1967 zur Ausbildung von Kraftfahrern berechtigt ist, über die Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe,
- o Ein Diplom in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder ein Zeugnis über die Abschlussprüfung in der Pflegehilfe,
- o Ein Diplom in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder einem medizinisch-technischen Fachdienst oder ein Zeugnis in einem Sanitätshilfsdienst oder eine Bescheinigung über die Unterweisung in Erster Hilfe im Rahmen der Ausbildung in diesen Berufen,
- o Ein Nachweis der abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung beim Bundesheer,
- o Eine Bescheinigung des österreichischen Zivilschutzverbandes über die Teilnahme an einem Lehrgang für Selbstschutz-Grundunterweisung,
- o Ein Nachweis über die Absolvierung der Vorlesung „Erste Hilfe“ des 1. Studienabschnittes der Studienrichtung Medizin,
- o Ein Nachweis über die Absolvierung des Lehrganges „Erste Hilfe im Feuerwehrdienst“ eines Landesfeuerwehrverbandes,
- o Ein Nachweis über die Absolvierung der Vorlesung „Erste Hilfe“ der Studienrichtung Pharmazie,
- o Ein Nachweis über die Absolvierung des Lehrganges „Erste Hilfe“ an den Bundesanstalten für Leibeserziehung,
- o Eine Bescheinigung über die Absolvierung des nach den Richtlinien des Österreichischen Roten Kreuzes geführten Kurses für Erste Hilfe des Österreichischen Bundesheeres,
- o Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Grundlehrgang für Zivildienstleistende oder
- o Eine Bescheinigung über die Absolvierung der „Erste Hilfe Ausbildung“ gemäß den „Erste Hilfe Ausbildungsrichtlinien“ der Österreichischen Wasserrettung.

**Diese Informationen geben einen Überblick über die derzeit geltende Gesetzeslage, Stand 18. September 2017. Sämtliche Überarbeitungen und Neuerungen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Gesetzestext unter: <https://www.ris.bka.gv.at>**